



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

115. Jahrgang

Nr. 4

22. Juni 2022

INHALT

| Nr. | | Seite |
|---------------------------------|---|-------|
| Der Bischof von Speyer | | |
| 34 | Abberufung des Generalvikars | 92 |
| 35 | Ernennung eines Generalvikars | 92 |
| 36 | Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Speyer | 93 |
| 37 | Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2022 | 98 |
| 38 | Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) | 99 |
| 39 | Erwachsenenfirmung 2022 | 113 |
| Bischöfliches Ordinariat | | |
| 40 | Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe von 31. August bis 8. September 2022 | 114 |
| 41 | Warnung | 115 |
| 42 | Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz | 116 |
| Dienstnachrichten | | |
| | | 120 |

Der Bischof von Speyer

34 Abberufung des Generalvikars

Hiermit berufe ich gemäß c. 477 § 1 CIC

Herrn Andreas Sturm

mit sofortiger Wirkung vom Amt des Generalvikars ab.

Speyer, den 13. Mai 2022

+ Herr- Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

35 Ernennung eines Generalvikars

Hiermit ernenne ich gemäß cc. 475-481 CIC mit Wirkung vom 13. Mai 2022

Herrn Regens Markus Magin

zu meinem Generalvikar und zugleich gemäß c. 473 §§ 2-3 CIC zum Moderator Curiae.

Außerdem erteile ich ihm alle Vollmachten im Rahmen der exekutiven Gewalt, für deren gültige Ausübung nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes (vgl. c. 479 § 1 CIC i. V. m. c. 134 § 3 CIC) das Spezialmandat des Diözesanbischofs erforderlich ist.

Gleichzeitig belasse ich ihn, bis ein Nachfolger gefunden ist und sein Amt antritt, auf seiner bisherigen Funktion als Regens des Priesterseminars St. German / Pastoralseminar für das Bistum Speyer.

Speyer, den 13. Mai 2022

+ Herr- Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

36 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Speyer¹

Erster Teil Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. c.1254 § 2 CIC), in den Formen des öffentlichen Rechts. Es liegt in der Verantwortung des Diözesanbischofs, für eine gewissenhafte und effektive Vermögensverwaltung entsprechend den der Kirche eigenen Zwecken zu sorgen und dafür geeignete Vorschriften zu erlassen und Strukturen zu schaffen (vgl. c 1276 § 2 CIC). Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Speyer, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, die Kirchengemeindeverbände (Gesamtkirchengemeinden), die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Speyer.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:
 - a) Die Gesamtkirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) im Sinne des jeweils geltenden diözesanen Vermögensverwaltungsrechtes / Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz,
 - b) der kirchliche Zweckverband,
 - c) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften.

¹ Dieses Gesetz wurde gemäß Artikel 4 Abs.3 Satz 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) am 19. April 2022 im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz bekannt gemacht (Nr. 14, S. 335 f).

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil
Die Gesamtkirchengemeinde

§ 3
Grundlegende Vorschriften

Für die Gesamtkirchengemeinde, insbesondere ihre Struktur, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise gelten die §§ 23 - 30 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG).

Dritter Teil
Der kirchliche Zweckverband

§ 4
Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Diözesanbischof nach Anhörung der Mitglieder des kirchlichen Zweckverbandes durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2, der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Diözesanbischofs bestimmt und bekannt gemacht. Im Übrigen finden die §§ 23 bis 30 des KVVG über Gesamtkirchengemeinden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 5
Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
- seinen Zweck,
- seine Aufgaben,
- seine Vertretung,
- seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 6),
- die bischöfliche Aufsicht,
- die Geltung der Grundordnung.

§ 6 **Kostenerstattung**

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 7 **Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender**

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Verbandsvorstand verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Vierter Teil **Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften**

§ 8 **Anwendungsbereich**

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten und dritten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9 **Inhalt**

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 10 **Wirksamkeitsvoraussetzungen**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 9 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.
- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Fünfter Teil Angeordnete Zusammenarbeit

§ 12 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Ortsordinarius oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehält.

§ 13 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

- (1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Ortsordinarius oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

Sechster Teil

Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 14 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Das Bistum kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen kirchlichen und staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Solche Vereinbarungen sind ferner als Bischofliches Gesetz zu erlassen und durch Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft zu setzen.

Siebter Teil

Schlussbestimmung

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Speyer, den 30. Mai 2022

+ Herr- Heinz Wiesemann
Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

37 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2022

Änderungen in § 4 AT AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2022

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die obige Änderung wird unmittelbar in den AVR geregelt, dass die Grundordnung Bestandteil des Dienstverhältnisses ist. Bisher erfolgte die ausdrückliche Inbezugnahme der Grundordnung durch eine Klausel im (Muster-)Dienstvertrag.

Damit wird die Regelung bezüglich der Loyalitätsobliegenheiten von Mitarbeitern nach AVR auf den neuesten Stand gebracht.

C.

Beschlusskompetenz

Die obigen Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK- Ordnung zur Regelung.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 10. Juni 2022

+ karl-heinz wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

38 Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)

Art. 1: Änderung des § 38 HKRO

- 1.) § 38 Abs. 3 wird gestrichen.
- 2.) § 38 Abs. 4 wird neuer Abs. 3.
- 3.) Vorstehende Änderung tritt mit Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Art. 2: Neuverkündung der HKRO

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die geänderte Fassung der HKRO im Oberhirtlichen Verordnungsblatt neu zu verkünden.

Speyer, den 31. Mai 2022

+ Herr- Heinz Wiesemann
 Dr. Karl-Heinz Wiesemann
 Bischof von Speyer

Neuverkündung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO)

Präambel

Alle Verwalter kirchlicher Güter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen (can. 1284 § 1 CIC). Hieraus entwickelt sich die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung mit dem Ziel einer langfristigen Erhaltung des Vermögens.

Diese Grundsätze müssen bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Vermögen haben, berücksichtigt werden.

Diese Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung bildet die rechtliche Grundlage für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Bistum Speyer.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

1. das Bistum Speyer,
2. den Bischöflichen Stuhl des Bistums Speyer,
3. das Domkapitel Speyer,
4. das Bischöfliche Priesterseminar St. German in Speyer,

5. die Emeritenanstalt der Diözese Speyer,
6. die Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer,
7. die Kath. Kirchengemeinden im Bistum Speyer,
8. die Kath. Kirchenstiftungen im Bistum Speyer,
9. die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten weiteren Stiftungen,
10. die Kath. Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer.

Diese juristischen Personen werden im Folgenden als kirchliche Rechtsträger bezeichnet.

(2) Die Anwendung dieser Ordnung kann für andere kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen, die gem. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) – oder durch andere Rechtsvorschriften der kirchlichen Vermögensaufsicht unterstellt sind, durch den Ortsordinarius angeordnet werden.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) – bleiben von dieser Ordnung unberührt.

(4) Alle kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung sind berechtigt, von deren buchhalterischen Vorschriften abzuweichen, sofern sie umfassend und vollständig die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) anwenden.

§ 2 **Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

(1) Es ist für jeden kirchlichen Rechtsträger ein eigener Haushalt aufzustellen und zu führen. Alle Erträge und Aufwendungen sind im Haushalt abzubilden.

(2) Kirchliche Rechtsträger haben ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.

(3) Der Haushalt ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

(4) Die Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes (Erträge und Aufwendungen) und die Bewertung von Vermögen und Kapital sind mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt vorzunehmen. Grundlage sind dabei die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(5) Kirchliche Haushalte sind unter Beachtung aller Sorgfaltspflichten zu bewirtschaften (can. 1284 § 1 CIC).

(6) Durch die Organisation der Abläufe und die Ordnung der Befugnisse der mit der Verwaltung betrauten Personen ist sicherzustellen, dass Misswirtschaft und Veruntreuung wirksam entgegengesetzt werden wird.

§ 3 **Stammvermögen**

(1) Stammvermögen ist jener Teil des Vermögens eines kirchlichen Rechtsträgers, das aufgrund einer ausdrücklichen Widmung zur bleibenden Ausstattung und dauerhaften Erfüllung der Zweckbestimmung des Rechtsträgers vorgesehen ist.

(2) Stammvermögen darf nicht verschenkt werden (can. 1285 CIC) und unterliegt besonderen Genehmigungsvorbehalten (cann. 1291, 1292 CIC). Das Stammvermögen ist in seinem wirtschaftlichen Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Bei Kirchenstiftungen (*Fabrikfonds/fabrica ecclesiae*) umfasst das Stammvermögen das Grundstockvermögen der Kirchenstiftung und andere der Kirchenstiftung zur bleibenden Ausstattung und dauerhaften Erfüllung ihrer Zweckbestimmung zugewiesenen Vermögenswerte sowie sonstige, nicht zum Grundstockvermögen gehörende Vermögensbestandteile, insbesondere der Kirchenbau selbst.

(4) Das Stammvermögen, das nicht zum Grundstockvermögen (§ 4) gehört, ist bei der Bilanzierung als Ausstattungskapital auszuweisen.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der kirchlichen Stiftungen unterfällt den Regeln des staatlichen Rechtes und wird ungeschmälert erhalten. Der kirchliche Rechtsträger verwendet die Erträge des Grundstockvermögens nach Abzug der für den Substanzerhalt notwendigen Erträge für die satzungsgemäß bestimmten Zwecke.

(2) Das Grundstockvermögen der Kirchenstiftungen besteht aus:

- a. allen Grundstücken, die sich im Eigentum der Stiftung befinden,
- b. allen Gebäuden, die nicht als Kirche, Kapelle, Pfarrhaus, Pfarrheim oder Kindertagesstätte seelsorglich genutzt werden,
- c. dem als Grundstockvermögen bestimmten Finanzvermögen (z. B. aus dem Verkauf von Immobilien) und
- d. den Erlösen aus Erbschaften und Vermächtnissen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

(3) Bei der Bilanzierung ist das Grundstockvermögen als Stiftungskapital auszuweisen.

§ 5

Sondervermögen

(1) Sondervermögen sind Vermögensbestandteile, die im Eigentum eines Rechtsträgers stehen, aber von seinem übrigen Vermögen abgegrenzt sind. Die HKRO ist auf sie anzuwenden und sie werden im Haushalt abgebildet. Diese Abgrenzung wird bilanziell dargestellt, indem Rücklagen oder Sonderposten ausgewiesen werden, die mit einer bestimmten Zweckbindung versehen wurden.

(2) Auf pfarrlicher Ebene sind Sondervermögen für die Kirchengemeinden (insbesondere kath. Kinder- tageseinrichtungen, Chöre und kirchenmusikalische Gruppierungen, sonstige pfarrliche Gruppierungen, Hilfsprojekte) und Kirchenstiftungen (Katholische öffentliche Büchereien) getrennt zu bilden. Ein solches Sondervermögen kann nur mit Zustimmung des Ortsordinarius ganz oder teilweise umgewidmet werden.

(3) Die Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, die von einer Kirchengemeinde oder einer Kirchenstiftung mitverwaltet werden, sind als Sonderposten in einer eigenen Bilanzposition abzubilden.

§ 6 **Gottesdienststiftungen und Messstipendien**

- (1) Gottesdienststiftungen sind bei Erhalt unter Sonderposten in der Bilanz der Kirchenstiftung auszuweisen.
- (2) Messstipendien sind im Jahr des Zugangs als Ertrag bei der Kirchengemeinde zu buchen.

§ 7 **Grundsatz der Gesamtdeckung**

Sämtliche Erträge des Haushalts dienen insgesamt zur Deckung sämtlicher Aufwendungen des Haushalts. Ausgenommen hiervon sind Spenden, Kollektien und Zuschüsse Dritter mit Zweckbindung.

§ 8 **Darlehensaufnahmen**

- (1) Darlehen dürfen grundsätzlich nur für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, zur Finanzierung substanzerhaltender Maßnahmen und zur Umschuldung von Darlehen aufgenommen werden.
- (2) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Rechtsträger dies zulässt und der Kapitaldienst gesichert ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ebenso für langfristige Vereinbarungen, welche Darlehensaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.
- (4) Die nach staatlichem und kirchlichem Recht bestehenden Genehmigungserfordernisse für Darlehensaufnahmen bleiben unberührt.

§ 9 **Darlehensvergabe**

Die Vergabe von Darlehen ist nicht zulässig mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

§ 10 **Investitionen und Instandhaltungen**

- (1) Investitionen sind Maßnahmen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die zu einer Erhöhung des Anlagevermögens des kirchlichen Rechtsträgers führen. Instandhaltungsmaßnahmen sind keine Investitionen, sondern dienen dem Erhalt von Wirtschaftsgütern. Sie erhöhen daher auch das Anlagevermögen der Bilanz nicht, sondern belasten als Aufwand die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung – GuV).
- (2) Investitionen, Instandhaltungen und von Dritten geförderte Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine gesicherte Kosten- und Finanzierungsaufstellung vorliegt.
- (3) Die Kosten- und Finanzierungsaufstellung beinhaltet auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen mit Angaben zur Abschreibung, Unterhaltung und Belebung in den Folgeperioden.
- (4) Die nach kirchlichem Recht bestehenden Genehmigungserfordernisse für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen bleiben unberührt.

Zweiter Teil Haushaltsplan

§ 11 Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Beschluss des Haushaltsplans ermächtigt das Vertretungsorgan des Rechtsträgers oder die im Plan bezeichnete mittelbewirtschaftende Stelle, in der vorgesehenen Höhe Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Unbeschadet hiervon bleibt die Genehmigungspflicht einzelner Rechtsgeschäfte nach den Vorschriften des KVVG.

(2) Durch den Beschluss des Haushaltsplans oder seine oberhirtliche Genehmigung werden Ansprüche oder Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten weder begründet noch aufgehoben.

§ 12 Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Ordnung und auf Grundlage dieser Ordnung erlassener Regelungen die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan der Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 - 10 bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

(2) Der Haushaltsplan besteht mindestens aus:

1. Ergebnisplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung),
2. Instandhaltungs- und Investitionsplan,
3. Stellenplan.

(3) Fremde Finanzmittel sind Finanzmittel, die der kirchliche Rechtsträger im Auftrag von Dritten vereinnahmt und an andere Dritte direkt weiterleitet (durchlaufende Gelder), insbesondere weiterzuleitende Spenden und Kollektien. Diese werden nicht im Haushaltsplan veranschlagt.

§ 13 Ergebnisplan

(1) Im Ergebnisplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung) sind sämtliche Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander zu veranschlagen. Es gilt das Bruttoprinzip.

(2) Die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sind nur insoweit in den Ergebnisplan aufzunehmen, als sie wirtschaftlich dem geplanten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

(3) Soweit die Höhe der voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen nicht mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind, sind diese vorsichtig, sorgfältig und sachkundig zu schätzen.

§ 14 Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Alle kirchlichen Rechtsträger führen einen Instandhaltungs- und Investitionsplan.

(2) Geplante Aufwendungen für Investitionen werden maßnahmenbezogen dargestellt. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Planjahre erstrecken, werden im Investitionsplan sowohl die Aufwendungen für die Gesamtmaßnahme als auch die Aufwendungen für das aktuelle Planjahr dargestellt.

(3) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Instandhaltungs- und Investitionsplan geführt und dem Haushaltsplan beigefügt, der sowohl die eigenen Investitionen der Kirchengemeinde, wie

auch die Zuweisungen an die in ihrem Gebiet belegenen Kirchenstiftungen für deren Investitionen ausweist. Näheres regelt § 22 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer.

§ 15 Stellenplan

- (1) Im Stellenplan werden mindestens die Stellen für das Planjahr und das Vorjahr sowie der Besetzungsstand des laufenden Jahres mit Angabe des Stellenumfangs und der Eingruppierung abgebildet.
- (2) Die nur vorübergehend eingerichteten Stellen werden separat ausgewiesen.
- (3) Der Stellenplan kann nach verschiedenen Berufsgruppen gegliedert und in einer Gesamtsicht nach Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen dargestellt werden.

§ 16 Zuweisungen

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger können auf der Grundlage ihrer genehmigten Haushaltspläne Zu- schüsse und Zuweisungen unter der Voraussetzung gewähren, dass an der Erfüllung der damit verbun- denen Aufgaben ein erhebliches Interesse besteht und dies von den satzungsmäßigen oder anderen Orts festgelegten Zweckbestimmungen der kirchlichen Rechtsträger gedeckt ist.
- (2) Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gelten ausschließlich die Regelungen des Teils 3 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kir- chenstiftungen im Bistum Speyer.

§ 17 Genehmigung und Veröffentlichung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltspflicht ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und von den zuständigen Gremien zu beschließen. Danach ist der Haushaltspflicht zusammen mit dem Beschluss der zuständigen Gremien bis zum 30.11. des Jahres vor dem Planjahr beim Ortsordinarius vorzulegen.
- (2) Veröffentlichungspflichten und Genehmigungsvorbehalte zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmi- gung auf Grund anderer Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

§ 18 Vorläufige Haushaltsführung und haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltspflicht bis zum Beginn der Bewirtschaftung noch nicht beschlossen, dürfen

1. Aufwendungen und Auszahlungen nur insoweit getätigt werden, als sie rechtlich verpflichtend oder zur Aufgabenerfüllung dringend notwendig sind;
2. Investitionen und die damit einhergehende Finanzierung nur fortgeführt werden, wenn Ermäch- tigungen aus Vorjahren bestehen;
3. weitere Darlehen nur zum Zweck der Umschuldung aufgenommen werden.

§ 19 Haushaltssicherungskonzept

- (1) Ein Haushaltssicherungskonzept ist zu erstellen, wenn
 - a) kein ausgeglichener Haushaltspflicht vorliegt. Dieses ist zusammen mit dem Haushaltspflicht vom Verwaltungsgremium zu beschließen.

- b) unterjährig eine Unterdeckung auftritt, die nicht im laufenden Haushalt ausgeglichen werden kann
- c) oder wenn der Ortsordinarius dies im Einzelfall verfügt.

In den Fällen b) und c) ist eine jeweils aktualisierte Haushaltsplanung Teil des Sicherungskonzeptes.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Beseitigung der finanziellen Problemfelder gewährleisten sowie die Möglichkeit bieten, nach erfolgreicher Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass Defizite dauerhaft vermieden werden können.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept stellt die aktuelle Haushaltslage dar, analysiert deren Ursachen und beschreibt die notwendigen Maßnahmen. Es besteht aus

- a) der Festlegung des Geltungszeitraumes;
- b) einer Haushaltssanalyse, die Auskunft über die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation sowie die Ursachen der Entstehung des Haushaltsfehlbetrages gibt;
- c) einer Gesamtübersicht über die geplanten Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung über den geplanten Zeitraum des Konzeptes erschließt.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept wird durch das Verwaltungsorgan des Rechtsträgers aufgestellt, beraten und beschlossen. Es bedarf der Genehmigung des Ortsordinarius. Mit der Genehmigung sind unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen gemäß Abs. 3 einzuleiten.

(5) Solange ein nach Abs. 1 zu erstellendes Haushaltssicherungskonzept noch nicht vorliegt, werden Bauzuschüsse, Schlüsselzuweisungen und andere Zuschüsse nur nach Genehmigung des Ortsordinarius ausgezahlt.

(6) Im pfarrlichen Bereich gilt, dass das Haushaltssicherungskonzept auf Ebene der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der dort belegenen Kirchenstiftungen zu erstellen ist (§ 22 Abs. 1 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer).

Dritter Teil **Buchführung, Buchungsanweisungen und Kassenwesen**

§ 20 **Aufgaben der Buchführung**

Die Buchführung dient

1. der Dokumentation der einzelnen Geschäftsvorfälle,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Plan-Ist-Vergleichs,
3. der Überprüfung des rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den verfügbaren Mitteln,
4. der Bereitstellung von Informationen über die Haushaltbewirtschaftung und für die künftige Haushaltsplanung,
5. als Grundlage für die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung,
6. der Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, auf deren Grundlage die Finanzbehörden eine mögliche Besteuerung des kirchlichen Rechtsträgers vornehmen, sowie
7. weiterer Informationen für Behörden, Gerichte, Banken oder andere externe Adressaten in der jeweils vorgeschriebenen Form.

§ 21

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

(1) Die Bücher sind zu führen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gem. §§ 238, 239 HGB in Verbindung mit den entsprechenden Paragrafen des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG). In Ergänzung hierzu gilt das Folgende:

(2) Die Buchführung ist in einer elektronischen Datenverarbeitung zu führen und muss sicherstellen, dass die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoDB) eingehalten werden. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht abschließend, dass

1. nur mit dem geltenden Recht übereinstimmende, zertifizierte Programme verwendet werden,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nach Erstellung des Jahresabschlusses nicht verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können, wobei die allgemeinen Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen gemäß den gesetzlichen und kirchenrechtlichen Erfordernissen unberührt bleiben,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen elektronischen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,
6. Berichtigungen der Buchführung protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
7. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Nicht in einer elektronischen Datenverarbeitung geführte Buchhaltungen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius.

§ 22

Delegation der Buchführung von Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen

(1) Die Buchführung für die Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Gesamtkirchengemeinden sowie die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten weiteren Stiftungen wird durch die örtlich zuständige Regionalverwaltung wahrgenommen, bei anderen Rechtsträgern durch eine von dem für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organ bestimmte Stelle. Die Buchführung von Sondervermögen (kirchlichen Einrichtungen z. B. Chöre) kann durch andere hierzu bestimmte Personen zu Teilen erledigt werden. Diese Buchführung ist bis spätestens zum 15. des Folgemonats durch diese Person der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen und einschließlich der entsprechenden Unterlagen dorthin zu übergeben; die Regionalverwaltung überträgt sie in den entsprechenden Buchungskreis. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Die Regionalverwaltung hat den gesamten Zahlungsverkehr unter Beachtung des 3. Teils dieser Ordnung abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Belege zu sammeln und den Jahresabschluss zu erstellen. Sämtliche Zahlungsvorgänge sind möglichst unbar auszuführen.

§ 23

Buchungsanweisungen und Beschränkung der Anordnungsbefugnis

- (1) Buchungsanweisungen sind bei kirchlichen Rechtsträgern durch den zur Vertretung im Rechtsverkehr Berechtigten, bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, schriftlich zu erteilen, unter gleichzeitiger Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit kann auch vorab von einem dritten Sachverständigen bestätigt werden, ersetzt aber nicht die Buchungsanweisung durch den zur Vertretung im Rechtsverkehr Berechtigten.
- (2) Unterlagen zur Zahlungsbegründung (z. B. Belege, Quittungen etc.) sind der Buchungsanweisung immer beizufügen. Eine Zahlung kann nicht ohne Beleg gebucht bzw. angewiesen werden.
- (3) Der Anordnungsberechtigte darf keine Buchungsanweisung erteilen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten.

§ 24

Delegation der Anordnungsbefugnis

- (1) Die Anordnungsbefugnis kann vom Anordnungsberechtigten delegiert werden.
- (2) Die Delegation kann an eine bestimmte Kostenstelle und/oder an ein beschlossenes Haushaltsbudget geknüpft werden.
- (3) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen können Delegationen auf Einzelanweisungen bis zu einer Höhe von 1.000 EUR erteilt werden.

§ 25

Barzahlungen

- (1) Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung oder Eigenbeleg geleistet werden.
- (2) Bareinzahlungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 26

Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist so zu organisieren, dass die sichere Verwaltung und der wirtschaftliche Umgang mit den Finanzmitteln gewährleistet werden. Das Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten.
- (2) Auszahlungen sind zum Fälligkeitszeitpunkt zu leisten. Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der notwendigen Mittel ist Sorge zu tragen. Skontomöglichkeiten sind unter Beachtung von deren Fälligkeit auszuschöpfen.
- (3) Die Verwaltung von Bargeldbeständen und zahlungsmittelähnlichen Wertpapieren sowie die Verfügung über Bankkonten haben unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Barkassen sind nur in dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu führen. Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gilt § 7 des Gesetzes über die Einrichtung und Änderungen von Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes „Gemeindepastoral 2015“. Im Übrigen sind die einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 27

Zahlungsabwicklung und Anordnungsbefugnis

- (1) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die sachliche Feststellung beinhaltet die inhaltliche Verantwortlichkeit für den Zahlungsvorgang.
- (2) Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen (ggf. über die jeweilige Finanzsoftware).
- (3) Mit der Unterschrift übernimmt der Anordnungsberechtigte die Verantwortung dafür, dass in der Zahlungsanordnung und den Anlagen dazu keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind und die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den zuständigen Beschäftigten abgegeben worden sind.
- (4) Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von denselben Personen wahrgenommen werden (Funktionstrennung). Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Zahlungsabwicklung obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.
- (5) Für kirchliche Körperschaften, deren Buchhaltung an einen Dritten delegiert ist, gilt:

Hat die kassenführende Stelle Bedenken in haushaltsmäßiger, kassentechnischer, rechnerischer, rechtlicher oder sonstiger sachlicher Hinsicht gegen eine Buchungsanweisung, so trägt sie diese dem Anordnungsberechtigten vor und dokumentiert dies, unbeschadet der Verantwortung des Anordnungsberechtigten.

Vierter Teil

Bewirtschaftung

§ 28

Mittelbewirtschaftung

- (1) Das Vertretungsorgan des Rechtsträgers ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der Festlegungen im Haushaltsplan verantwortlich.
- (2) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen erfolgt die Buchführung und Zahlbarmachung durch die örtlich zuständige Regionalverwaltung auf Anweisung des Verwaltungsrates.

§ 29

Auszahlungen und Aufwendungen

- (1) Auszahlungen dürfen nur getätigt und Aufwendungen für vorhersehbare Maßnahmen dürfen nur begründet werden, wenn dafür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind.
- (2) Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, dürfen erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- (3) Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, in die Drittmittel einfließen sollen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(4) Anderweitige Genehmigungspflichten nach kirchlichem oder staatlichem Recht bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 30 Einzahlungen und Erträge

(1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist zur sachgerechten Bearbeitung und insbesondere zur fristgerechten Einbringung der dem Rechtsträger zustehenden Erträge verpflichtet.

(2) Alle Forderungen aus abrufbaren Zuschüssen oder aus Lieferungen und Leistungen sind in der Rechnungslegung zu erfassen.

§ 31 Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung voraussichtlich nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung unverhältnismäßig zur Höhe des Anspruchs sind.

(3) Ansprüche gegenüber Dritten dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist in allen Fällen der Absätze 2 und 3 ab einem Betrag von mehr als 100,- € die vorherige Genehmigung des Ortsordinarius einzuholen.

§ 32 Haushaltssperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, kann das Vertretungsorgan des Rechtsträgers die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sperren. Der Ortsordinarius ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Verlängerung der haushaltswirtschaftlichen Sperre entbindet nicht von der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen.

(3) Die haushaltswirtschaftliche Sperre nimmt der mittelbewirtschaftenden Stelle die Verfügungsmöglichkeit über die planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 33 Buchführung und Belegpflicht

Aufwendungen und Erträge einschließlich aller sonstigen Buchungsvorgänge sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu buchen und zu belegen.

Fünfter Teil Jahresabschluss

§ 34 Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich mit dem Ablauf des Geschäftsjahres zum 31.12. abzuschließen. Das Geschäftsjahr endet entsprechend.

§ 35 Sonderposten

(1) Unabhängig vom Jahresergebnis sind folgende Erträge einem Sonderposten zuzuführen. Sonderposten sind:

- zweckgebundene Spenden und Kollekten,
- Zuschüsse, Spenden und Kollekten zur Finanzierung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- gesammelte Spenden für Einrichtungen des Rechtsträgers (z. B. Kirchenchor, Messdiener, Bücherei, Kindertagesstätte),
- Fundus von Gottesdienststiftungen,
- die Dienstwohnungsrücklage, in der ungekürzt die Mieteinnahmen für die Dienstwohnung des Pfarrers einzubringen sind,
- die Rücklage für das Zentrale Pfarrbüro, in der ungekürzt die Nutzungsentgelte für das Pfarrbüro einzubringen sind.

(2) Sonderposten sind aufzulösen, wenn der Zweck entfällt. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Spender in geeigneter Weise zu informieren sind und gegebenenfalls eine Rückzahlung der Spende erfolgen muss.

§ 36 Rücklagenbildung

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sollen aus dem Gewinn Rücklagen gebildet werden. Es ist zwischen freien Rücklagen und Zweckrücklagen zu unterscheiden.

(2) In der sogenannten freien Rücklage können bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel gebucht werden.

(3) Zweckrücklagen sind u. a.

- a) Investitions- und Instandhaltungsrücklagen, hierzu zählen insbesondere
 - die Mietrücklage zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen bei vermieteten Immobilien. Der Rücklage sind 40 % der jährlichen Miete (kalt), höchstens jedoch der jährliche Überschuss des jeweiligen Mietobjektes, zuzuführen.
 - Rücklagen für Instandhaltungsmaßnahmen sonstiger Gebäude in Höhe von 80% des nach Abzug der Mietrücklage verbleibenden Gewinns.
- b) Sonstige Rücklagen, die gebildet werden können, soweit dies das Jahresergebnis zulässt.

(4) Zweckrücklagen sind unterjährig für die Instandhaltungs- oder sonstigen Maßnahmen zu entnehmen. Wenn der Zweck entfällt, sind sie aufzulösen. Zweckrücklagen können durch den Beschluss des Verwaltungsrates umgewidmet werden.

(5) Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen sind im Haushaltsplan entsprechend darzustellen. Die Entscheidung über die Gewinnverwendungen und damit über eine Rücklagenzuführung erfolgt erst nach Feststellung des Jahresergebnisses in einem eigenen Beschluss.

§ 37

Ermächtigung zur Bildung von Zweckrücklagen für Zuweisungen an Kirchenstiftungen

Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde kann in deren Haushalt für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der von ihm vertretenen Kirchenstiftungen gem. § 15 dieser Ordnung i. V. m. § 22 der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO) eine Zweckrücklage bilden für entsprechende Zuweisungen unter der Bilanzposition „Sonstige Rücklagen“.

§ 38

Rechnungsprüfung

(1) Der Ortsordinarius kann für die unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, insbesondere für die kirchlichen Körperschaften gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 – 10 dieser Ordnung, eine eigene Rechnungsprüfung vornehmen. Hierzu sind sämtliche angeforderten Unterlagen und Belege zeitnah vorzulegen.

(2) Der Ortsordinarius kann darüber hinaus genaueres in einer eigenen Ordnung zur Rechnungsprüfung regeln.

(3) Die Bischöfliche Finanzkammer prüft die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

§ 39

Rechnungslegung

Über alle buchungsrelevanten Vorgänge des Haushaltsjahres ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Haushaltsjahres so rechtzeitig Rechnung zu legen (Jahresabschluss), dass

1. das Ergebnis durch das Verwaltungsgremium geprüft und festgestellt,
2. der Jahresabschluss – sofern vorgeschrieben – nach ortsüblicher Bekanntgabe öffentlich gemacht und
3. bis spätestens 30. 6. des folgenden Haushaltsjahres zusammen mit allen Protokollen der Sitzungen des Verwaltungsgremiums im entsprechenden Geschäftsjahr dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung vorgelegt werden kann.

§ 40

Erstellung und Inhalt des Jahresabschlusses

In Ergänzung zu §§ 242 bis 245 HGB gilt das Folgende:

(1) Jeder Rechtsträger hat zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht mindestens aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung (Ergebnis-Gewinn- und Verlustrechnung) und dem Rücklagenspiegel. § 264 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 265 HGB finden entsprechend Anwendung.

§ 41 Ansatzvorschriften

In Ergänzung zu §§ 246 bis 251 HGB gilt das Folgende:

- (1) Erhaltene Mittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind – entsprechend dem Ausweis des geförderten Investitionsgutes im Anlagevermögen – als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Gegenstandes aufzulösen.
- (2) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

§ 42 Bewertungsvorschriften

Für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gilt in Ergänzung zu §§ 252 bis 256a HGB die Verwaltungsvorschrift „Bilanzierungsrichtlinie für Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 43 Ergebnisverwendung

- (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltjahres, so ist der verfügbare Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss) den Rücklagen zuzuführen.
- (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge des Haushaltjahres, so muss der Unterschiedsbetrag (Jahresfehlbetrag) gegen das Eigenkapital gebucht werden.

Sechster Teil Aufbewahrung

§ 44 Aufbewahrungsfristen

- (1) Kirchliche Rechtsträger sind verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen der Inventur, die Jahresabschlüsse, die Dienstanweisungen, die Belege und die Unterlagen des Zahlungsverkehrs sicher und geordnet auch über die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen hinaus aufzubewahren. Es gilt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die jeweiligen rechtlichen und steuerlichen Vorschriften.
- (2) Erfolgt die Aufbewahrung der Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen mit dem Original übereinstimmen, vor Veränderung geschützt sind und innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.

Siebter Teil Übergangsregelungen

§ 45 Durchführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zur Ausführung dieser Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung Richtlinien und Verordnungen erlassen, die der einheitlichen Durchführung der Bestimmungen dieser Haushaltsordnung dienen.

§ 46 Übergangsbestimmungen

Für die Vorlage der Finanz- und Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen aus den Jahren bis 2019, insbesondere hinsichtlich der Abgabefristen nach § 40, kann der Ortsordinarius abweichend von diesem Gesetz eigene Ausnahmeregelungen erlassen.

§ 47 Inkrafttreten¹

39 Erwachsenenfirmung 2022

Am Sonntag, 13. November 2022, um 10.00 Uhr wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis spätestens 25. Oktober 2022 beim Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) schriftlich anzumelden (bischof@bistum-speyer.de). Bitte beachten: Für die Rückmeldung ist das Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“ zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (/Mitarbeit/Portal-Zugang/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist zur Firmfeier ein Firmschein mitzugeben (Formular ebenfalls im Mitarbeiterportal unter den Formularen abrufbar). Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger/innen vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Vorbereitung Erwachsenenfirmung

Erwachsene, die sich dazu entschlossen haben, sich firmen zu lassen, haben eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens getroffen. Eine Woche vor der Firmung sind alle Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Patinnen und Paten herzlich zu einem „Rendezvous mit der Geistkraft“ – einem Vorbereitungstag in Speyer – eingeladen.

Der Tag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Er will Erfahrungsräume öffnen, die spürbar machen, dass Gottes Geist Menschen in Bewegung setzt, in Begegnung bringt und kreativ macht. Ebenso soll der Dom erlebt werden, wo die Firmung selbst eine Woche später stattfindet.

¹ Die hier verkündete Fassung der HKRO gilt ab dem Datum dieser Ausgabe 4/2022 des OVB, also ab dem 22.06.2022.

Der Vorbereitungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Pfarrei.

Zeit: Sa., 5. November 2022, 10:00 – 17:00 Uhr

Ort: Friedrich-Spee Haus, Edith-Stein-Platz 6, 67346 Speyer

Anmeldung bis 29.10.2022 an:

Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen

Webergasse 11

67346 Speyer

Tel.: 06232/ 102-314

E-Mail: pfarrei-lebensraeume@bistum-speyer.de.

Bischöfliches Ordinariat

40 Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe vom 31. August bis 8. September 2022

Alle acht Jahre trifft die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) zusammen. Zum ersten Mal in seiner über 70jährigen Geschichte findet in diesem Jahr das Ereignis in Deutschland statt. Unter dem Motto „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ sind Delegierte der Mitgliedskirchen und internationale Gäste von 31. August bis 8. September nach Karlsruhe eingeladen.

Hintergrund

Gegründet wurde der Ökumenische Rat der Kirchen 1948, nach dem es schon seit dem Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf verschiedenen Ebenen ökumenische Bewegungen und Initiativen gab. Eine wichtige Etappe auf diesem Weg war die Weltmissionskonferenz in Edinburgh 1910, bei der die Frage nach einer glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums in einer sich verändernden Welt im Mittelpunkt stand. Gerade die schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges sowie der heraufziehende Kalte Krieg mit all seinen Bedrohungen zeigten die Notwendigkeit einer Bündelung der bisherigen Organisationen und kirchlichen Bemühungen um Frieden und Gerechtigkeit weltweit.

Die Rolle der römisch-katholischen Kirche

Die römisch-katholische Kirche stand der beginnenden Ökumenischen Bewegung sehr ablehnend gegenüber. 1928 verbot Papst Pius XI. in seiner Enzyklika „mortalium animos“ Katholikinnen und Katholiken ausdrücklich jegliche Teilnahme an ökumenischen Versammlungen und hob die katholische Kirche als einzige wahre Kirche hervor. Erst die gemeinsamen Erfahrungen von Christen unterschiedlicher Konfessionen während der Verfolgung und des Widerstandes in der Zeit des Nationalsozialismus brachte die Ökumene gerade in Deutschland entscheidend voran. Bis heute gilt diese „Ökumene im Dritten Reich“ als eine der entscheidenden Antriebskräfte für die wachsende Ökumenische Bewegung nach 1945. Sie trug in hohem Maße zu einer Veränderung der Haltung der katholischen Kirche bei, die dann im ökumenisch offenen Geist des 2. Vatikanischen Konzils ihren Ausdruck fand.

Auch wenn die katholische Kirche bis heute keine Vollmitgliedschaft im Ökumenischen Rat besitzt, arbeitet sie doch seit vielen Jahren durch offizielle Vertreterinnen und Vertreter in verschiedenen Gremien des ÖRK mit.

Auch in Karlsruhe ist in die Vorbereitungen zur Vollversammlung in großer Selbstverständlichkeit neben der Evangelischen Landeskirche in Baden das Erzbistum Freiburg beteiligt.

In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche der Pfalz wird sich auch das Bistum Speyer an einem Exkursionsprogramm für Delegierte und geladene Gäste der Vollversammlung an verschiedenen Orten in der Pfalz beteiligen.

Themen der Vollversammlung

Die Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen haben seit ihrem Beginn immer die jeweils gegenwärtigen weltweiten Herausforderungen aufgegriffen und nach einer Perspektive kirchlichen Handelns auf der Grundlage des Evangeliums gefragt. Neben den Themen von Frieden, Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung steht gleichzeitig immer auch die Frage an zentraler Stelle, wie angesichts der großen Vielfalt von Kirchen mit unterschiedlichen theologischen Traditionen auf dem Weg der Einheit der Kirche weitergegangen werden kann. Die Vollversammlung in Karlsruhe wird sich aktuell neben den Themen Klimawandel, Rassismus, gefährdeter Demokratie, interreligiösem Dialog und wachsender ökonomischer Ungleichheit mit den globalen Auswirkungen von Covid 19 beschäftigen.

Teilnahmemöglichkeit

Rund um die Vollversammlung findet in Karlsruhe an verschiedenen Orten ein buntes Begegnungsprogramm statt, an dem auch Besucherinnen und Besucher die Schwerpunkte der Arbeit des ÖRK kennenlernen können. Tagestickets sind zum Preis von 59 Euro im Vorverkauf über www.karlsruhe2022.de sowie nach Verfügbarkeit an der Tageskasse erhältlich. Im Preis eingeschlossen sind der Zugang zur Vollversammlung sowie die Verpflegung. Die Personenzahl ist begrenzt.

Materialien

Für die Vollversammlung steht eine Reihe von Materialien wie Plakate, Flyer, Themenhefte und Vorlagen für Gemeindebriefe digital zur Verfügung oder kann im e-shop auf der Homepage kostenlos bestellt werden: <https://www.karlsruhe2022.de/arbeitshilfen/>.

Kontakt bei Rückfragen

Susanne Laun, Stabsstelle Ökumene und theologische Grundsatzfragen,
oekumene@bistum-speyer.de.

41 Warnung

In den letzten Wochen gab es Anfragen, die angeblich vom Erzbischof von Kinshasa stammten, wegen finanzieller Unterstützung des Papstbesuchs im Kongo. Nachfragen der Auslandsabteilung von missio Aachen in Kinshasa haben ergeben, dass diese Schreiben nicht aus dem Büro des Erzbischofs stammen, sondern es sich um einen Betrug handelt, der den ursprünglich für Juli geplanten und jetzt kurzfristig verschobenen Papstbesuch ausnutzt.

Die Erzdiözese Kinshasa wird dies in einer offiziellen Stellungnahme klarstellen und ihre internationa- len Partner warnen. Sie bittet darum, nicht auf diese Emails zu reagieren.

42 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 109

Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen. Leitlinien zur Jugendpastoral

Die Herbst-Vollversammlung 2021 hat die neuen Leitlinien zur Jugendpastoral verabschiedet und empfiehlt deren Umsetzung den (Erz-)Bistümern. Unter dem Titel „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ stellen die Leitlinien die Persönlichkeitswerdung eines jeden jungen Menschen als allgemeines Ziel und die Lebensprägung durch die Freundschaft mit Jesus Christus als spezielles Ziel von katholischer Jugendpastoral heraus. Zunächst werden der Anlass und die Grundüberzeugung der Leitlinien zur Jugendpastoral beschrieben. Ausgehend von einem soziologischen Lebensweltbezug erfolgen dann die theologischen Orientierungen einer Jugendpastoral in der heutigen Gesellschaft, bevor schließlich Konsequenzen für die Jugendpastoral benannt werden.

Nr. 110

In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche - Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge

Seelsorge wird – trotz aller Krisen – nach wie vor inner- wie außerkirchlich sehr geschätzt. Der Begriff Seelsorge ist jedoch nicht geschützt und kommt darum in unterschiedlichen christlichen wie auch in anderen religiösen, kulturellen und institutionellen Zusammenhängen zur Anwendung. Inner- wie außerkirchlich differenzieren sich die Zugänge und Professionen von Seelsorge immer weiter aus. Das verstärkte Engagement von Ehrenamtlichen fordert hauptberufliche Seelsorgerinnen und Seelsorger heraus und verändert ihre Aufgabenprofile. Vor diesem Hintergrund erläutert das Wort der deutschen Bischöfe das Selbstverständnis kirchlicher Seelsorge, stellt vielfältige Kontexte von Seelsorge vor, setzt Qualitätsstandards für die Seelsorge der Kirche und eröffnet einen Dialog über die Zukunft von Seelsorge in einer sich verändernden Gestalt von Kirche und Gesellschaft.

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 53

„Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35). Handlungskonzept zur Seelsorge für Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen

Die Migrationskommission will mit diesem Handlungskonzept einen Beitrag zur Weiterentwicklung der diözesanen Flüchtlingshilfe leisten und die Seelsorge für Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen stärken. Darüber hinaus verbindet die Kommission mit dem Dokument die Hoffnung, dass politische Verantwortungsträger den Bedarf und den Wert der Seelsorge in Aufnahmeeinrichtungen erkennen und den Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen.

Reihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“

Nr. 35

Kehrt um, denkt neu! – Zur Krise der katholischen Kirche. Zwei Beiträge von Bischof Dr. Georg Bätzing

In der Schriftenreihe sind zwei Texte von Bischof Dr. Georg Bätzing dokumentiert, die angesichts der allgemeinen kirchlichen Lage in Deutschland und auch mit Blick auf den Synodalen Weg von hoher Aktualität sind. Zum einen die Predigt anlässlich der Eröffnung der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 2021 in Fulda, zum anderen die Ansprache beim St. Michael-Jahresempfang in Berlin am 27. September 2021. Beide Texte fragen, was die Kirche braucht, um zu neuer Glaubwürdigkeit und neuem Vertrauen in der Öffentlichkeit zu gelangen.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 328

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Vietnam

Die Arbeitshilfe erläutert aktuelle Entwicklungen in Vietnam, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Das politische System ist weiterhin vom alleinigen Machtanspruch der Kommunistischen Partei geprägt, der in der Verfassung für Staat und Gesellschaft verankert ist. In der Verfassung sind zwar Grundrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Religions- und Glaubensfreiheit festgeschrieben. Sie sind jedoch durch staatliche Restriktionen und Sonderbefugnisse der Behörden deutlich eingeschränkt. Neben zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalisten oder ethnischen Minderheiten sind auch Religionsgemeinschaften immer wieder behördlichen Schikanen und anderen staatlichen Übergriffen ausgesetzt. Während Glaubensgemeinschaften in Städten wie Ho-Chi-Minh-Stadt oder Hanoi weniger unter staatlichen Repressionen zu leiden haben, erfahren sie insbesondere in entlegeneren Gegenden im Süden und Norden Vietnams Diskriminierung durch die ansässigen Behörden. Priester und Gläubige, die sich zivilgesellschaftlich engagieren, stehen oftmals unter besonderem Druck der staatlichen Aufsicht.

Nr. 329

Alter, Pflege und Sterben in der Familie

Das diesjährige Motto des Familiensonntags „Alter, Pflege und Sterben in der Familie“ greift die letzte Phase des Lebens mit ihren besonderen Chancen und Herausforderungen auf. Sie gewinnt zunehmend an Bedeutung und sollte bei einer Sicht auf die Ehe und Familie nicht fehlen.

Nr. 330

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2022 – Preisbuch 2022 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 161 Werken, die von 59 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2022 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2022 aufgeführt und ausführlich rezensiert. Es ist auch ein Plakat zu den empfohlenen Büchern erschienen.

Nr. 331

Anerkennung und Teilhabe – 16 Thesen zur Integration

Die Integration von Flüchtlingen und anderen Migranten ist ein gesellschaftlich und politisch hoch umstrittenes Thema. Die Arbeitshilfe nimmt dazu Stellung. Dabei wird deutlich, dass Integration dem kirchlichen Verständnis nach ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess ist, der Zuwanderer und Aufnahmegerüste gleichermaßen herausfordert. Das Dokument knüpft an das Gemeinsame Wort der Kirchen „Migration menschenwürdig gestalten“ (2021) an. Es verbindet theologische und politikwissenschaftliche Ansätze und berücksichtigt vor allem die Erfahrungen der katholischen Flüchtlings- und Migrationsarbeit der vergangenen Jahre.

Die Arbeitshilfe enthält acht Thesen zu den Grundhaltungen, die für ein christlich geprägtes Verständnis von Integration bestimmt sind. Weitere acht Thesen beschäftigen sich mit konkreten Handlungsfeldern und geben Hinweise zur Gestaltung von Integrationsprozessen und zur Rolle der Kirche. Das Dokument wirbt für die Anerkennung von Migration und Integration als Facetten gesellschaftlicher Vielfalt und als Impuls für einen positiven sozialen Wandel.

Die Bischöfe wollen mit dieser Arbeitshilfe einen Orientierungsrahmen für die praktische Integrationsarbeit der Kirche geben und die Position der vielen Tausend Engagierten in der katholischen Flüchtlingshilfe stärken. Sie leisten zugleich einen Beitrag zur politisch-gesellschaftlichen Debatte um die Integration von Migranten und Schutzsuchenden sowie zur Verständigung über die zukünftige Gestalt der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Entsprechend richtet sie sich an Haupt- und Ehrenamtliche in der Kirche und ihrer Caritas, an Verantwortungsträger in Kirche, Politik und Gesellschaft, an Gläubige und an all jene in Deutschland, die sich für Integrationsfragen und Fragen des Zusammenlebens in einem Einwanderungsland interessieren.

Sonstige Publikationen

Kirchliche Corporate Governance. Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern

Die Vollversammlung des VDD hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2021 die von der Finanzkommission entwickelte Handreichung „Kirchliche Corporate Governance“ zur Umsetzung in den (Erz-)Bistümern empfohlen. Diese Handreichung zeigt strukturelle Grundprinzipien und Standards auf, welche die (Erz-)Bistümer und deren Einrichtungen bei der Umsetzung einer Good Governance unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Größe und Komplexität sowie ihrer gewachsenen Organisationsstruktur unterstützen. Hierzu gehören insbesondere ein Risikomanagement-System, ein Compliance Management-System, ein internes Kontroll-System und eine interne Revision.

Gebetsblatt zum 10. Welttreffen der Familien (22.–26. Juni 2022)

Neben einem Covermotiv enthält das Blatt ein vom Vatikan zur Verfügung gestelltes Gebet. Es lädt ein, das Weltfamilientreffen vorzubereiten und betend zu begleiten.

Orientierungshilfe Dezentrales Arbeiten

Die von der Kommission für allgemeine Verwaltung des Verbandes der Diözesen Deutschlands erarbeitete Orientierungshilfe befasst sich mit der Abgrenzung zwischen „Homeoffice“ und „mobilem Arbeiten“. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem besonderen kirchlichen Bedarf des mobilen Arbeitens

und wird in der Orientierungshilfe mit Dezentrales Arbeiten bezeichnet. Die Hinweise, Muster-Informationenblätter und Muster-Anlagen zur individuellen Anpassung und Weiterbearbeitung reduzieren den notwendigen Rechercheaufwand bei den Verantwortlichen und vereinfachen die Ausgestaltung von flexiblen Formen der Arbeitserbringung.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtung:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Generalvikar Domkapitular Andreas Sturm als Generalvikar und Moderator der Kurie mit Wirkung vom 13. Mai 2022 entpflichtet. Zugleich wurde sein Verzicht auf das Kanonikat angenommen.

Ernennung zum Generalvikar:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Regens Markus Magin, Speyer, mit Wirkung vom 13. Mai 2022 zum Generalvikar und Moderator der Kurie ernannt.

Ernennungen:

Mit Wirkung vom 1. September 2022 wurden ernannt:

Pfarrer Danijel Ševo, Dahn, zum Administrator der Pfarrei Mandelbachtal, Hl. Jakobus d. Ältere;

Pfarrer Joachim Voss, Mandelbachtal, zum Kooperator der Pfarrei Dahn, Hl. Petrus.

Stellenzuweisungen für Priester aus der Weltkirche:

Anweisung erhielten:

Mit Wirkung vom 1. August 2022: P. Dr. Ferdinand Chukwuagozie Eze kwonna CSSp, Blieskastel-Lautzkirchen, als Kaplan der Pfarrei Kaiserslautern, Heilig Geist;

mit Wirkung vom 1. September 2022: Pfarrer Dr. Eugene Chukwueloka Anowai, Nigeria, zur pries-terlichen Mithilfe in der Pfarrei Hauenstein, Hl. Katharina von Alexandrien;

mit Wirkung vom 15. September 2022: Kaplan Bernardaiah Addagatla, Lambrecht, als Kaplan der Pfarrei Queidersbach, Hl. Franz von Assisi;

mit Wirkung vom 15. September 2022: Kaplan Praveen Kumar Isukupalli, Queidersbach, als Ka-plan der Pfarrei Lambrecht, Hl. Johannes XXIII.

Versetzung von pastoralen Mitarbeiter/inne/n:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2022 folgende Versetzungen vor-genommen:

Pastoralreferentin Nina Bender, Zweibrücken, in die Pfarrei Bad Bergzabern, Hl. Edith Stein;

Pastoralassistent Marcel Ladan, Lambrecht, in die Pfarrei Bad Dürkheim, Hl. Theresia vom Kinde Jesus;

Gemeindereferent Bernhard Werner, Ludwigshafen, in die Pfarrei Speyer Pax Christi.

Eintritt in den Ruhestand:

Mit Wirkung vom 30. Juni 2022 tritt Pastoralreferent Michael Adam, zuletzt Referat I/22 – Kranken-hausseelsorge, in den Ruhestand.

Mit Wirkung vom 30. September 2022 tritt Gemeindereferentin Angelika Büttler-Nöb y , zuletzt Referat I/14 – Seelsorge in Kindertageseinrichtungen, in den Ruhestand.

Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst:

Andreas Sturm ist mit Wirkung vom 13. Mai 2022 aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden.

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 06232 102-0
kanzlei@bistum-speyer.de

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Markus Magin

Redaktion: Dr. Christian Huber

Herstellung: Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.